Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 38. Ausgegeben Mittwoch den 22. September. 1909.

Inhalt:

Zentralbehörden.

752. Zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) wird folgendes bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 29 ist für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident und im übrigen der Regierungspräsident zu verstehen.

Berlin, den 27. August 1909.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Kitzing.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Dr. Neuhaus.

753. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Oktober 1909 in Kraft tretenden Leuchtmittelsteuergesetze vom 15. Juli 1909 und eine Leuchtmittel-Nachsteuer-Ordnung erlassen hat. Diese Vorschriften sind im Zentralblatte für das Deutsche Reich, Nr. 52 des laufenden Jahrganges, abgedruckt.

Berlin, den 8. September 1909.

Der Finanzminister.

754. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Oktober 1909 in Kraft tretenden Zündwarensteuergesetze vom 15. Juli 1909 und eine Zündwaren-Nachsteuer-Ordnung erlassen hat. Diese Vorschriften sind im Zentralblatte für das Deutsche Reich, Nr. 53 des laufenden Jahrganges, abgedruckt.

Berlin, den 8. September 1909.

Der Finanzminister.

755. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909

in der Sitzung vom 30. August d. Js.

1. neu gefaßte Branntweinsteuer-Grundbestimmungen,
2. eine Ausführungsanweisung für die Festsetzung des Durchschnittsbrandes (§§ 61 ff. des Branntweinsteuergesetzes),
3. eine Branntwein-Nachsteuer-Ordnung;

in der Sitzung vom 31. August d. Js.

4. eine neu gefaßte Brennereiordnung,
5. eine neu gefaßte Branntweinsteuer-Befreiungsordnung,
6. Aenderungen und Ergänzungen der Branntwein-Begleitscheinordnung, der Branntwein-Lagerordnung, der Branntwein-Reinigungsordnung und der Alkoholermittelungsordnung,
7. eine Essigsäure-Ordnung,
8. eine Essigsäure-Nachsteuer-Ordnung

mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft treten. Die Bestimmungen sind im Zentralblatte für das Deutsche Reich veröffentlicht worden. Sie können von den Gewerbetreibenden und den sonst beteiligten Personen bei den Zollstellen eingesehen werden.

Berlin, den 10. September 1909.

Der Finanzminister.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

756. Auf Grund des § 11 der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom 6. August 1909 (Regierungsamtsblatt S. 212) habe ich die Ingenieure des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln zu Frankfurt a. O. als Sachverständige zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern und zur Ausstellung von Bescheinigungen über diese Prüfungen bestellt.

Anträge auf Vornahme von Prüfungen sind an den Märkischen Verein zu richten.

Die Herren Landräte und Polizeiverwalter der Stadtkreise ersuche ich, dies in genügender Weise zur Kenntnis der Besitzer von Bierdruckvorrichtungen zu bringen und ferner die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der Polizeiverordnung zu treffen.

Frankfurt a. O., den 19. September 1909.
(I Bg. 4723.) Der Regierungspräsident.

757. Den Herren Landräten und Oberbürgermeistern habe ich Formulare von Beschäl- und Abfohlungs-Registern zugehen lassen. Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 29. Mai 1905 — I Bg. 2846 — ersuche ich, die Zahl der den Privatbeschälern im Jahre 1908 zugeführten Stuten und die Zahl der davon in den Jahren 1908/09 gefallenen Fohlen in die Formulare aufzunehmen und diese — soweit statistisches Material nicht vorhanden ist, unausgefüllt — der Landwirtschaftskammer bis zum 1. November d. Js. zu übersenden.

Etwaiger Formularbedarf ist der Landwirtschaftskammer anzuzeigen.

Frankfurt a. O., den 16. September 1909.
(I Bg. 4675 II.) Der Regierungspräsident.

758. An Stelle des nach Mühlheim verz. Stadtrats Schacht wird der Stadtrat Dr. Eckardt i. Landsberg a. W. zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der für den Stadtkreis Landsberg a. W. gebildeten Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV ernannt.

Frankfurt a. O., den 15. September 1909.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,
(III Ac. 3790). Domänen und Forsten A.

759. a) Auf Grund von § 25 Abs. 3 des Reichsweingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393, bestimmen wir zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli d. Js., Reichs-Gesetzblatt S. 549) hinsichtlich der Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden folgendes:

1. Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen
   a) der Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes);
   b) der Herstellung von Haustrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes).
2. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist zuständig
   a) für die Anordnung einer Beschränkung oder einer besonderen Beaufsichtigung der Herstellung von Haustrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes);
   b) für die Genehmigung der Veräußerung von Haustrunk bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebes (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes);
   c) für die Genehmigung der Verwendung von Getränken, die nach § 13 des Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes);
   d) für die Entscheidung, ob die Buchführung seitens der dazu vom Gesetz Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom Bundesrat beschlossenen Mustern erfolgen darf (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 9);
   e) für das Verbot der Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes).
3. Der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, ist zuständig
   a) für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weins mit anderen als den vom Bundesrat dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen (§ 4 Abs 2 des Gesetzes);
   b) für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführendem Wein usw. durch die Zollbehörden (§ 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 6, Weinzollordnung vom 17. Juli d. Js., Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333).

Ferner bestimmen wir, daß für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die in das Zollinland eingeführt werden, — § 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 3, Weinzollordnung § 2 Abs. 2 — zuständig sind die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 145, anerkannten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel usw.

Berlin, den 31. August 1909.

Der Finanzminister.
J. V.: Michaelis.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Richter.
Der Minister des Innern.
J. V.: Holtz.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. d. Hagen.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

b) Von seiten des Bundesrats sind Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. September d. Js. in Kraft tretenden Gesetz beschlossen worden, die der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 9. Juli d. Js., Reichs-Gesetzblatt S. 549, veröffentlicht hat. Ferner hat der Bundesrat in Ausführung von § 14 des Gesetzes einer Weinzollordnung seine Zustimmung erteilt, die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 17. Juli d. Js. im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333 veröffentlicht worden ist.

Zur Ausführung des Gesetzes ordnen wir des weiteren folgendes an:

1. Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige der Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, in den am Weinbau beteiligten Gebieten, in denen nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes die Zuckerung allein zulässig ist, alljährlich rechtzeitig vor Beginn der Weinlese seitens der Ortspolizeibehörden oder Gemeindevorstände durch öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 29 Nr. 2 und § 30 des Gesetzes der Bevölkerung in Erinnerung gebracht werden. Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Anzeige durch Eintragung in Listen erfolgen kann und wo diese Listen aufliegen.

Um die Erstattung der Anzeigen zu erleichtern, haben die für die Entgegennahme der Anzeigen gemäß unserer beigefügten Bekanntmachung zuständigen Gemeindevorstände allgemein, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, Listen für die Eintragung der Anzeigen an geeigneter Stelle aufzulegen; es ist jedoch zu beachten, daß die Erstattung einer schriftlichen Anzeige anstelle der Eintragung in Listen überall statthaft ist. Die Anzeige gilt als an dem Tage erstattet, an dem sie bei dem Gemeindevorstand eingegangen ist.

Die Anzeigen und Anzeigelisten sind von dem Gemeindevorstand, nach Jahren geordnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Einsicht in sie ist außer den zuständigen Polizei- und Aufsichtsbehörden nur den mit der Ausführung der Weinkontrolle beauftragten Sachverständigen (§ 21 des Gesetzes) zu gestatten. Ob und inwieweit es angebracht erscheint, anzuordnen, daß die erstatteten Anzeigen von den Gemeindevorständen den Sachverständigen unaufgefordert zur Kenntnisnahme übermittelt werden, ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden.

2. Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Die gemäß unserer beiliegenden Bekanntmachung Ew. Hochwohlgeboren zustehende Genehmigung zur Anstellung von Versuchen mit anderen Verfahren der Kellerbehandlung, als sie durch die vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zugelassen sind, ist nur dann zu erteilen, wenn nach der gesamten Sachlage Gewähr dafür geboten erscheint, daß es sich tatsächlich nur um Versuche zur Verbesserung der Kellerbehandlung, nicht aber um eine Umgehung der für diese aufgestellten Bestimmungen handelt. Vor der Genehmigung ist der zuständige mit der Weinkontrolle betraute Sachverständige zu hören.

3. Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

In den am Weinbau und Weinhandel interessierten Kreisen scheint vielfach erwartet zu werden, daß behördlicherseits Ausführungsbestimmungen oder Erläuterungen zu den Vorschriften in § 6 Abs. 2 des Gesetzes, namentlich hinsichtlich der Begriffe „einzelne Gemarkungen oder Weinbergslagen“ und „benachbarte oder nahegelegene Gemarkungen oder Lagen“ im zweiten Satze, werden erlassen werden. Wir bemerken dazu, daß der Erlaß solcher Bestimmungen, der im Gesetz auch nicht besonders vorgesehen ist, nicht beabsichtigt wird. Es bleibt abzuwarten, ob sich Weinbau und Weinhandel vielleicht über bestimmte Auffassungen der angegebenen Begriffe einig werden, die dem Sinne des Gesetzes entsprechen und daher den mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden und Sachverständigen als Unterlagen für ihre Beurteilung empfohlen werden könnten. Im übrigen wird es Sache der Gerichte sein, zu entscheiden, ob bei der Bezeichnung eines Weines im Handel und Verkehr die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes richtig befolgt sind.

4. Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes.

Für die Anzeige der Herstellung von Haustrunk seitens derjenigen Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen, sind vom Bundesrat besondere Muster nicht vorgeschrieben worden. Ew. Hochwohlgeboren überlassen wir die Entscheidung, ob es sich empfiehlt, im dortigen Verwaltungsbezirk oder in Teilen desselben ein besonderes Muster für die Erstattung der Anzeige unter Berücksichtigung der nach § 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zu fordernden Angaben vorzuschreiben. Desgleichen wollen Sie erwägen, ob etwa die Auflegung von Listen seitens der Gemeindevorstände, ähnlich wie es für die aus § 3 Abs. 4 des Gesetzes zu erstattende Anzeige statthaft ist, für die Eintragung der Anzeigen durch die dazu Verpflichteten zweckmäßig erscheint. Auch könnte in den Weinbau treibenden Gegenden eine alljährliche Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung in Verbindung mit der nach Nr. 1 dieses Erlasses alljährlich zu veröffentlichenden erwägenswert sein.

In welcher Weise und in welchem Umfange seither die Bereitung des Haustrunks der Weinfälscherei als Vorwand und Deckmantel gedient hat, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Diesen Verhältnissen entsprechend ist der Ueberwachung der Betriebe, in denen Haustrunk hergestellt wird, seitens der mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden und Sachverständigen große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wo der Verdacht besteht, daß die nur für die Haus-

trunkbereitung durch das Gesetz gewährten Freiheiten mißbraucht werden, ist gemäß § 11 Abs. 3 Halbsatz 2 zu verfahren, die Herstellung des Haustrunks nach Menge, Zeit, Ort und Raum zu beschränken und zu veranlassen, daß sie unter besonderer Aufsicht der Polizeiorgane oder der Weinkontrolleure erfolgt.

Bezüglich der Aufbewahrung der Anzeigen über Haustrunkbereitung und ihre Uebermittelung an die mit der Weinkontrolle betrauten Sachverständigen gilt das unter 1. dieses Erlasses zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes Angeordnete.

In den vom Bundesrat zu §§ 4, 11, 12 des Gesetzes beschlossenen Ausführungsbestimmungen ist unter C 11 Abs. 2 vorgesehen, daß die Landeszentralbehörde die Verwendung von Zitronensäure zur Haustrunkbereitung auch für bestimmte andere Fälle als die ebenda Abs. 1 genannten, in denen sie ohne weiteres zulässig ist, gestatten kann. Sollte ein Bedürfnis für eine solche Erlaubnis bestehen, was wir nach den uns vorliegenden bezüglichen Berichten einstweilen nicht annehmen, so ist an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten entsprechend zu berichten.

5. Zu § 11 Abs. 4 des Gesetzes.

Bei der, nach unserer beigefügten Bekanntmachung von dem Landrate, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Genehmigung der Veräußerung von Haustrunk unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen ist mit Vorsicht zu verfahren, um zu vermeiden, daß etwa Haustrunk als Wein in den freien Verkehr gelangt; aus diesem Gesichtspunkte ist es ratsam, die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Abnehmer für den Haustrunk namhaft gemacht wird und dessen Person die nötige Gewähr für gesetzmäßige Verwendung des Haustrunks gibt.

6. Zu § 14 des Gesetzes.

Gemäß unserer Bekanntmachung vom 31. August 1909 sind für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die in das Zollinland eingeführt werden, zuständig die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne von § 17 des Nahrungsmittelgesetzes anerkannten Untersuchungsanstalten. Aus beiliegender Uebersicht ergibt sich, welche Anstalten zurzeit in Betracht kommen.

Die Zuständigkeit der Anstalten beschränkt sich nicht, was die Untersuchung einzuführender Weine usw. anbelangt, auf die Verwaltungsbezirke, für die sie Untersuchungen im Interesse der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle ausführen oder für die sie als öffentliche Anstalten anerkannt sind. Es steht den Zollstellen, über die nach den vom Bundesrate noch zu treffenden Bestimmungen (siehe § 1 der Weinzollordnung, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 333) die Einfuhr von Wein usw. erfolgen kann, vielmehr frei, welcher Anstalt sie die Untersuchungen übertragen wollen, wobei vorausgesetzt wird, daß tunlichst die nächstgelegene Anstalt herangezogen wird.

Nach Absatz 4 der vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes haben die Anstalten bei der Untersuchung nach der Anweisung des Bundesrats zur chemischen Untersuchung des Weins zu verfahren. Als solche kommt zurzeit in Betracht die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Juni 1896 veröffentlichte und durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1901 abgeänderte Anweisung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 S. 152 und 1901 S. 234). Der Umfang der Untersuchung ist dem Ermessen des untersuchenden Sachverständigen überlassen.

Die Gebühren für die Untersuchung sind nach dem von einer Kommission von Nahrungsmittelchemikern im Kaiserlichen Gesundheitsamte 1901 vereinbarten „Entwurf von Gebührensätzen für die Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Genußmitteln“, Berlin 1902, Verlag von J. Springer, zu berechnen und durch Vermittelung der die Untersuchung veranlassenden Zollbehörde von dem zur Zahlung Verpflichteten (§ 3 der Weinzollordnung) einzuziehen. Die Verrechnung der Gebühren für die Untersuchungen an staatlichen Anstalten hat bei der Etatstelle zu erfolgen, bei der die Einnahmen für die Nahrungsmitteluntersuchungen verbucht werden.

7. Zu § 19 des Gesetzes.

Nach Abs. 1 der vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu § 19 des Gesetzes kann die Landeszentralbehörde die Buchführung in anderer als deutscher Sprache gestatten. Ein Bedürfnis, diese Genehmigung für bestimmte Landesteile allgemein zu erteilen, besteht nicht. Anträge auf Genehmigung in Einzelfällen sind an uns, die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern, unter Beifügung einer Aeußerung zu dem Gesuche einzureichen.

Einer Einrichtung der Buchführung nach den vom Bundesrat beschlossenen Mustern bedarf es nach Abs. 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 19 nur, wenn festgestellt wird, daß die geführten Bücher keine genügende Uebersicht gewähren. Eine sofortige Prüfung der Buchführung in allen zu ihr gesetzlich verpflichteten Betrieben ist nicht erforderlich; vielmehr kann ein entsprechender Antrag der zur Buchführung Verpflichteten oder das Ergebnis der Kontrolle des Betriebes durch die mit der Beaufsichtigung betrauten Polizeibehörden und Sachverständigen abgewartet werden.

8. Zu § 21 des Gesetzes.

In denjenigen Teilen des Staatsgebietes, für die bisher Sachverständige im Hauptberuf nicht bestellt sind, hat die Weinkontrolle einstweilen in der bisherigen Weise zu erfolgen. Jedoch ist die in den meisten Regierungsbezirken von uns bereits wiederholt angeregte Ersetzung nicht genügend sachverständiger Weinkontrolleure aus verschiedenen Be-

rufsständen durch Nahrungsmittelchemiker der mit der Untersuchung der Nahrungsmittel für die polizeiliche Kontrolle beauftragten Untersuchungsanstalten mit Nachdruck zu betreiben.

Wegen der Bestellung hauptberuflicher Sachverständiger im gesamten Staatsgebiet wird das Weitere demnächst veranlaßt werden. Wo solche schon tätig sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung der Verhältnisse.

9. Zu § 25 Abs. 4 des Gesetzes.

Welche Gebietsteile des Staates als zu dem am Weinbau beteiligten Gebiete des Deutschen Reiches (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) gehörig zu erachten sind, werden wir demnächst bekannt geben. Bis auf weiteres gelten dafür die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1906, Reichs-Gesetzblatt S. 449, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzblatt S. 261, aufgeführten Weinbaubezirke; soweit darin nur einzelne Gemeinden, Gemarkungen usw. angegeben sind, rechnen jedoch die Kreise, zu denen diese gehören, in ihrer Gesamtheit zum Weinbaugebiet.

Berlin, den 7. September 1909.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Michaelis.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: Richter.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Holtz.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. d. Hagen.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

c) Verzeichnis der Nahrungsmittel-Untersuchungsämter.

Reg.-Bez.	Untersuchungsamt
	Staatliche Anstalten.
Berlin	Anstalt zur Untersuchung v. Nahrungsmitteln pp. bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin.
Stettin	Chemisches Laboratorium der Königlichen Auslandsfleischbeschaustelle in Stettin.
Posen	Königliches Hygienisches Institut in Posen.
Oppeln	Königliches Hygienisches Institut in Beuthen. (Abteilung zur Untersuchung von Nahrungsmitteln.)
Merseburg	Chemisches Untersuchungsamt am Hygienischen Institut der Universität Halle.
Osnabrück	Chemisches Laboratorium der Auslandsfleischbeschaustelle in Bentheim.
Wiesbaden	Chemisches Laboratorium der Königlichen Auslandsfleischbeschaustelle in Frankfurt a. M.
Köln	Untersuchungsanstalt vom Chemischen Institut der Universität Bonn.
	Sonstige Anstalten.
Königsberg	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg.
Gumbinnen	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt des Landwirtschaftlichen Zentralvereins in Insterburg.
"	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Tilsit.
Danzig	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für die Provinz Westpreußen in Danzig.
Potsdam	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin.
Frankfurt a. O.	Zweigstelle Frankfurt a. O. des Nahrungsmittel-Untersuchungsamts der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin.
"	Städt. Untersuchungsamt in Cottbus.
Köslin	Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt der Landwirtschaftskammer in Köslin.
Stralsund	Städt. chemisch-hygienisches Untersuchungsamt in Stralsund.
Bromberg	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Bromberg.
Breslau	Städt. chemisches Untersuchungsamt in Breslau.
"	Städt. Untersuchungsamt in Glatz.
"	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Reichenbach.
"	Städt. chemisches Untersuchungsamt in Waldenburg i. Schl.
Liegnitz	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Liegnitz.
"	Städt. chemisches Untersuchungsamt in Görlitz.
Oppeln	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oppeln.
Magdeburg	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Magdeburg.
"	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Halberstadt.
Merseburg	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Merseburg.
Erfurt	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Erfurt.
Schleswig	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer in Kiel.
"	Städt. chemisches Untersuchungsamt in Altona.

Reg.-Bez.	Untersuchungsamt
Schleswig	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Flensburg.
Hannover	Städt. chemisches Untersuchungsamt in Hannover.
Hildesheim	Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Hildesheim.
Lüneburg	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Harburg.
Osnabrück	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Osnabrück.
Stade	Städt. Untersuchungsamt in Geestemünde.
Aurich	Städt. Untersuchungsamt in Emden.
Münster	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer (Abteilung der landwirtsch. Versuchsstation) in Münster i. W.
"	Oeffentl. chemisches Untersuchungsamt in Recklinghausen.
Minden	Städt. Untersuchungsamt in Bielefeld.
"	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Minden.
"	Untersuchungsamt des Kreises Paderborn in Paderborn.
Arnsberg	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Bochum.
"	Städt. chemisches Untersuchungsamt in Dortmund.
"	Untersuchungsamt für den Landkreis Dortmund und den Kreis Hörde in Dortmund.
"	Städt. Untersuchungsamt in Hamm.
"	Städt. Untersuchungsamt in Hagen.
"	Untersuchungsanstalt in Gelsenkirchen.
"	Untersuchungsanstalt in Witten.
Kassel	Städt. Untersuchungsamt in Kassel.
"	Untersuchungsstelle der Landwirtschaftskammer (bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation) in Marburg.
Koblenz	Oeffentliches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Koblenz.
"	Untersuchungsanstalt des Kreises Kreuznach in Kreuznach.
Düsseldorf	Städtisches Untersuchungsamt für Nahrungsmittel pp. in Barmen.
"	Städt. chem. Untersuchungsamt in Crefeld.
"	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Düsseldorf.
"	Städt. chem. Untersuchungsamt in Duisburg.
"	Städt. Untersuchungsamt in Elberfeld.
Düsseldorf	Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Essen.
"	Städt. chem. Untersuchungsamt in M.-Gladbach.
"	Chemische Untersuchungsanstalt des Kreises Kempen in Kaldenkirchen.
"	Untersuchungsamt des Kreises Mörs in Mörs.
"	Untersuchungsamt in Mülheim (Ruhr).
"	Untersuchungsamt des Kreises Neuß in Neuß.
"	Städtisches Untersuchungsamt in Oberhausen.
"	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Remscheid.
"	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Rheydt.
"	Kreis-Untersuchungsamt in Ruhrort.
"	Städtisches Untersuchungsamt in Solingen.
"	Kreis-Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Vohwinkel.
Köln	Versuchsstation des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn.
"	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Köln.
"	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Mülheim am Rhein.
Trier	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Trier.
"	Untersuchungsamt des Kreises Saarbrücken.
Aachen	Städt. chem. Untersuchungsamt in Aachen.
"	Städt. chem. Untersuchungsamt in Düren.
"	Untersuchungsamt in Eschweiler.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Landräten und Oberbürgermeistern zur Beachtung und weiteren Veranlassung mit. Die Herren Landräte zu Züllichau, Crossen und Calau mache ich insbesondere auf die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 4 aufmerksam. Von Vorschriften im Sinne des Absatz 1 Ziffer 4 sehe ich zunächst ab. Sollte sich ein Bedürfnis herausstellen, so ersuche ich um Bericht. Die Bekanntmachung vom 31. August 1909 wollen die Herren Landräte und Oberbürgermeister durch Veröffentlichung in ihren Kreisblättern usw. zur Kenntnis der beteiligten Kreise bringen.

Frankfurt a. O., den 17. September 1909.

(I. Bg. 4642.) Der Regierungspräsident.

760. Auf Grund der §§ 11 und 17 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. und ihren Gesellenausschuß vom 14. August 1899 (Regierungsamtsblatt S. 293) werden, wie folgt, die Namen der bei den vorgenommenen Ergänzungs- und Ersatzwahlen gewählten Mitglieder und Ersatzmänner öffentlich bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Wahlbezirk	a. Mitglieder b. Ersatzmänner	Bemerkungen
		I. Ergänzungswahlen. Wahlperiode: 1. April 1909 bis 31. März 1915. **Handwerkskammer.** A. Handwerkerinnungen.	
1	Kreis Calau	a. Schneidermeister Karl Reißbach in Calau	wieder gewählt
		b. Böttchermeister Otto Lehmann in Calau	" "
2	Landkreis Cottbus	a. Schmiedemeister Karl Uhlitz in Burg Dorf	neu "
		b. Schneidermeister Wilhelm Markus in Burg Dorf	" "
3	Stadtkreis Cottbus	a. Malermeister August Mayke in Cottbus	" "
		b. Tischlermeister Hermann Hellwig in Cottbus	" "
4	Stadtkreis Forst N.-L.	a. Schneidermeister Richard Bandte in Forst N.-L.	wieder "
		b. Klempnermeister Karl Köchler in Forst N.-L.	" "
5	Kreis Königsberg Nm. ausschließlich des Stadtbezirks Cüstrin	a. Schmiedemeister Gustav Harney in Königsberg Nm.	" "
		b. Tischlermeister Louis Lichtenberg in Königsberg Nm.	" "
6	Stadtbezirk Cüstrin	a. Schornsteinfegermeister Franz Sandtfoß in Cüstrin	" "
		b. Schneidermeister Emil Voigt in Cüstrin	neu "
7	Landkreis Landsberg a. W.	a. Fleischermeister Emil Wucke in Vietz	wieder "
		b. Schlossermeister Wilhelm Biebach in Vietz	" "
8	Stadtkreis Landsberg a. W.	a. Malermeister Ludwig Müller in Landsberg a. W.	" "
		b. Tischlermeister Otto Hartstock in Landsberg a. W.	" "
9	Kreis Lebus ausschließlich des Stadtbezirks Fürstenwalde	a. Dachdeckermeister Louis Selge in Seelow	" "
		b. Tischlermeister Reinhold Kottke in Seelow	" "
10	Stadtbezirk Fürstenwalde	a. Schmiedemeister Albert Strübing in Fürstenwalde	" "
		b. Malermeister Otto Puls in Fürstenwalde	neu "
11	Kreis Luckau	a. Fleischermeister Richard Schade in Finsterwalde	wieder "
		b. Schneidermeister Karl Günther in Kirchhain N.-L.	" "
12	Kreis Lübben	a. Tischlermeister Fritz Stempel in Lübben	" "
		b. Schmiedemeister Karl Krüger in Lübben	neu "
13	Kreis Sorau N.-L.	a. Tischlermeister Ernst Schulz in Sorau N.-L.	wieder "
		b. Korbmachermeister Paul Labuske in Sorau N.-L.	" "
14	Kreis Spremberg	a. Tischlermeister Heinrich Schwobe in Spremberg	" "
		b. Schuhmachermeister Otto Kanisch in Spremberg	neu "
15	Kreis Züllichau-Schwiebus	a. Malermeister Hermann Vierling in Schwiebus	wieder "
		b. Buchbindermeister Gustav Bernhardt in Schwiebus	" "
		B. Gewerbevereine und sonstige Vereinigungen. Dieselben sind bei den Ergänzungswahlen nicht beteiligt gewesen.	
		Gesellenausschuß.	
1	Kreise Arnswalde, Friedeberg Nm. u. Soldin	a. Maurerpolier Hermann Gohlke in Trebitsch	wieder "
		b. Tischlergeselle Julius Sehl in Driesen	" "
2	Stadtkreis Cottbus	a. Maurer Arthur Teichgräber in Cottbus	" "
		b. Tischlergeselle Otto Hammer in Cottbus	" "
3	Stadtkreis Frankfurt a. O.	a. Töpfergeselle Max Lehmann in Frankfurt a. O.	neu "
		b. Maurerpolier Wilhelm Fielsch in Frankfurt a. O.	" "
4	Stadtkreis Guben	a. Maurergeselle Emil Merker in Guben	wieder "
		b. Malergehilfe Max Scheunemann in Guben	" "

Laufende Nr.	Wahlbezirk	a. Mitglieder b. Ersatzmänner	Bemerkungen
5	Landkreis Landsberg a. W., Kreise Ost- und West-Sternberg	a. Maurerpolier Ferdinand Decker in Zielenzig b. Zimmerpolier Louis Förster in Reppen	neu gewählt " "
6	Stadtbezirk Cüstrin	a. Schornsteinfeger Franz Kümmerling in Frankfurt a. O. b. Bäckergeselle Paul Koßan in Cüstrin	" " wieder "
7	Kreis Lebus ausschließlich des Stadtbezirks Fürstenwalde	a. Dachdeckergeselle August Höhne in Seelow b. Zimmermann August Jänicke in Seelow	neu " " "
8	Stadtbezirk Fürstenwalde	a. Wagenlackierer Gustav Schulz in Fürstenwalde b. Maurergeselle Karl Karras in Fürstenwalde	" " wieder "
		II. Ersatzwahlen. Wahlperiode: 1. April 1909 bis 31. März 1912. **Handwerkskammer.** A. Handwerkerinnungen.	
1	Kreis Arnswalde	b. Stellmachermeister Gustav Mantey in Arnswalde	neu gewählt
2	Stadtkreis Frankfurt a. O.	a. Schlossermeister Ernst Küchenmeister in Frankfurt a. O. b. Maurermeister Max Lordain in Frankfurt a. O.	" " " "
3	Stadtkreis Guben	b. Klempnermeister Ernst Sturm in Guben	" "
		B. Gewerbevereine und sonstige Vereinigungen.	
4	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	a. Färbermeister Friedrich Schultze in Sommerfeld	" "
		Gesellenausschuß.	
1	Landkreis Cottbus, Kreise Lübben und Spremberg	a. Drechsler Max Hirsekorn in Lübben	" "

(I Bg. 4986). Frankfurt a. O., den 15. September 1909. Der Regierungspräsident.

761. Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den 2. Wahlkreis (Kreise Landsberg a. W. Stadt und Land und Soldin) Rentier Böning verstorben ist, beraume ich in Gemäßheit des § 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870/28. April 1903 (Reichsgesetzblatt S. 202 ff) die erforderliche Neuwahl auf Freitag den 12. November d. Js. an.

Zum Wahlkommissar habe ich auf Grund des § 24 des Reglements den Landrat Grafen Clairon d'Haussonville ernannt.

Frankfurt a. O., den 20. September 1909.

(I A. 4771 II.) Der Regierungspräsident.

762. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Konditor- und Pfefferküchlergewerbe, deren Bezirk die Stadtkreise Frankfurt a. O. und Landsberg a. W., sowie die Kreise Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W. Land, Soldin, Königsberg Nm., Lebus, West-Sternberg, Ost-Sternberg und den Schwiebuser Teil des Kreises Züllichau-Schwiebus umfaßt, mit dem Sitze in Frankfurt a. O. und unter dem Namen Konditor- und Pfefferküchlerinnung (Zwangsinnung) zu Frankfurt a. O. errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche ausschließlich das Konditor- und Pfefferküchlergewerbe und nicht auch das Bäckergewerbe betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 18. August 1909.

(I. Bg. 3263.) Der Regierungspräsident.

763. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bezw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreiskassen, Forstkassen, Hauptzoll- und Zollämtern — bezahlt. Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden. Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Frankfurt a. O., den 15. September 1909.

(K. 1847.) Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O.

764. Um das Verfahren bei der Erteilung von Ausweisen der Katasterkontrolleure über den Bestand von Gebäuden auf Katasterparzellen zum Zwecke der Beleihung von bebauten Grundstücken im Anschluß an die in der Geschäftsanweisung V für die Katasterämter vom 16. März 1909 und in dem Gebührentarif von demselben Tage getroffenen Bestimmungen einheitlich zu regeln, wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen folgendes angeordnet:

1. Für die auf Antrag der Grund- und Gebäudeeigentümer auszuführenden Arbeiten sind die Vorschriften in den §§ 18 und 19 der Geschäftsanweisung V maßgebend. Insbesondere sind die Vorschriften im § 19, Nr. 3, über die einwandfreie Festlegung der auszuführenden Arbeiten und der dafür von den Antragstellern zur Staatskasse zu leistenden Vergütungen zu beachten.

2. Es darf nur solchen Anträgen entsprochen werden, welche gerichtet sind:

a) auf Erteilung eines Ausweises darüber, daß und inwieweit in den vorhandenen Unterlagen der Katasterverwaltung Gebäude als auf bestimmten Katasterparzellen stehend nachgewiesen sind (Nr. 3),

b) auf Feststellung des örtlichen Bestandes und Ausführung der hierbei etwa nötigen Vermessungsarbeiten (Nr. 4),

c) auf vollständige Aufmessung der Gebäude und der Grenzen der bebauten Grundstücke oder Grundstücksteile (Nr. 5),

Allgemeine Bescheinigungen darüber, daß Gebäude, welche in den Gebäudesteuerrollen oder in sonstigen Nachweisungen bezeichnet sind, auf bestimmten Katasterparzellen stehen, dürfen nicht erteilt werden.

3. Den unter Nr. 2 a bezeichneten Anträgen darf nur in der Weise entsprochen werden, daß gebührenpflichtige Abzeichnungen, Abdrücke, Abschriften oder Auszüge nach den vorliegenden Unterlagen erteilt werden.

Diese Abzeichnungen usw. sind mit folgenden Vermerken zu versehen:

„Es ist nicht örtlich festgestellt worden, daß die bezeichneten Gebäude gegenwärtig noch tatsächlich ganz oder zum Teil auf den bezeichneten Katasterparzellen stehen."

4. Die den unter Nr. 2 b bezeichneten Anträgen entsprechenden Feststellungen des örtlichen Bestandes können nach Lage der Verhältnisse beschränkt werden auf die Aufnahme gegenseitiger Erklärungen der Grund- und Gebäudeeigentümer und ihrer Grenznachbarn darüber, daß die bestimmt zu bezeichnenden Gebäude ganz auf den im Kataster als ihr Eigentum nachgewiesenen und nicht auch nur teilweise auf anderen Katasterparzellen stehen.

Vor der Aufnahme dieser Erklärungen sind den Grund- und Gebäudeeigentümern sowie den Grenznachbarn die im Kataster nachgewiesenen Grenzen des bebauten Grundstücks oder Grundstücksteils nach Ausführung der zur Feststellung der Grenzen etwa erforderlichen Vermessungsarbeiten örtlich vorzuzeigen.

Die Ausweise über die aufgenommenen Erklärungen und die ausgeführten Vermessungsarbeiten, sowie über die sonstigen Vorgänge sind in der Form von Abschriften, Abzeichnungen usw. der aufgenommenen Verhandlungen und der Vermessungsschriften zu erteilen.

Die Gebühren für die Feststellung des örtlichen Bestandes und für die darüber zu erteilenden Ausweise sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu berechnen.

5. Die den unter Nr. 2 c bezeichneten Anträgen entsprechenden Aufmessungen sind bezüglich ihrer Ausführung, der darüber zu erteilenden Ausweise und der dafür zu entrichtenden Gebühren wie die sonstigen Vermessungsarbeiten nach den dafür bestehenden allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Berlin C. 2, den 30. Juli 1909.

Der Finanzminister.

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Finanzministers werden zur Kenntnis der beteiligten Kreise gebracht.

Frankfurt a. O., den 9. August 1909.

(III Ad 4361.) Königliche Regierung, Abt. III A.

765. Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des zur Stadtgemeinde Züllichau gehörigen Außenbezirks Unterweinberge werden aus der Stadtpfarrkirchengemeinde Züllichau, Diözese Züllichau, in die Kirchengemeinde Tschicherzig, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1909.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
(K. V. 5959.) In Vertretung: gez. Arps.

Frankfurt a. O., den 13. September 1909.

Königliche Regierung;
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(2 A. 3939) gez.; Martinius.

Nichtamtliches.

766. Vierter Nachtrag zu dem Regulativ über das bei Bewilligung von Darlehnen aus den Fonds der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz von der Verwaltungsbehörde zu beobachtende Verfahren vom 6. April/11. August 1891.

Der unterm 12. Mai/22. Juni 1896 ergangene erste Nachtrag zu dem Regulativ, sowie der § 16 dieses Regulativs werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Landes-Deputation wird ermächtigt, in Ausnahmefällen

a) ländliche Grundstücke in der Niederlausitz und solche, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem kommunalständischen Verband der Niederlausitz noch zu dieser gerechnet werden, höchstens bis zu $^1/_3$ desjenigen Wertes, welchen der 100 fache Grundsteuerreinertrag und die Hälfte der Gebäudeversicherungssumme ergibt,

b) städtische Gebäudegrundstücke in der Niederlausitz höchstens bis zur Hälfte des nach § 8 des Regulativs zu berechnenden Wertes

zu beleihen.

§ 2. Diese Erweiterung der Beleihungsgrenze tritt nur ein, wenn die Landes-Deputation auf Grund einer gutachtlichen und sich auf örtliche Besichtigung stützenden Aeußerung eines oder zweier von ihr zu bestellenden Vertrauensmänner bezw. Sachverständigen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die zu beleihenden Grundstücke und Gebäude obige Werte (§ 1) tatsächlich besitzen.

Bei Wertschätzung ländlicher Grundstücke, welche einen Grundsteuerreinertrag von mehr als 200 M. haben, sind stets 2 Sachverständige gutachtlich zu hören.

§ 3. Darlehne, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen über die nach den §§ 6, 7 und 8 des Regulativs festgesetzte Beleihungsgrenze hinaus gewährt werden sollen, gelten nur dann für bewilligt, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder der Landes-Deputation Widerspruch erhebt.

§ 4. Kosten sollen dem Darlehnssucher aus der Einholung der gutachtlichen Aeußerung zu 2 nicht entstehen.

§ 16. Eine Verpflichtung zur Amortisierung des Darlehns besteht nur für solche hypothekarische Schuldner, deren Darlehne ihrer Höhe nach die in den §§ 6, 7 und 8 des Regulativs festgesetzte Beleihungsgrenze überschreiten und zwar so lange letzteres der Fall ist. Jedoch soll den Schuldnern die Fortsetzung der Amortisation freistehen.

Für diejenigen Darlehne dieser Art, welche zur Zeit bereits gewährt sind, tritt der Amortisationszwang erst mit dem 1. Juli 1910 in Kraft und kann auf Antrag des Schuldners auf denjenigen Teil des Darlehns beschränkt werden, welcher obige Beleihungsgrenze überschreitet.

Die Verpflichtung zur Amortisation — gleichgültig ob dieselbe freiwillig übernommen wird, oder auf vorstehenden Bestimmungen beruht — ist sowohl in der Schuldurkunde wie in der Eintragungsformel des Hypothekenbriefes ausdrücklich hervorzuheben.

Sämtliche Korporationen pp. haben die ihnen gewährten Darlehne unbedingt zu amortisieren.

Die alljährlich zu zahlende Amortisationsrate darf bei Darlehnen an Korporationen pp nicht weniger als 1 Prozent und bei hypothekarischen Darlehnen nicht weniger als $^1/_2$ Prozent der Darlehnssumme betragen.

Der sich ansammelnde Amortisationsfonds wird nach dem für die Ständische Sparkasse festgesetzten Zinsfuß (zur Zeit alljährlich mit 3 Prozent) verzinst. Eine höhere Verzinsung ist bis zu derjenigen zulässig, welche für das Darlehn festgesetzt worden ist.

Der Anteil eines jeden Darlehnsschuldners am Tilgungsfonds geht mit dem Besitz des beliehenen Grundstücks als untrennbares Zubehör desselben auf jeden neuen Erwerber über. Es kann dieses Guthaben ohne das Grundstück weder abgetreten noch sonst über dasselbe von dem Eigentümer verfügt werden.

Ist mindestens der 10te Teil des Darlehns durch Amortisation getilgt, so kann bezüglich des amortisierten Teiles löschungsfähige Quittung oder Zession verlangt werden. Eine Rückzahlung des aufgesammelten Amortisationsguthabens findet nicht statt, dasselbe wird vielmehr bei der Kapitalsrückzahlung in Anrechnung gebracht.

Denjenigen hypothekarischen Schuldnern, welche ihr Darlehn amortisieren, soll — pünktliche Zins- und Amortisationszahlung vorausgesetzt — das Darlehn nur im äußersten Notfalle und erst dann gekündigt werden dürfen, wenn die Zurückziehung aller übrigen nicht amortisierenden Hypotheken-Darlehne den Geldbedarf zu decken nicht imstande ist.

Lübben, den 19. April 1909.

(L. S.)

Sämtliche Stände des Markgraftums Niederlausitz.
Der Vorsitzende des Kommunal-Landtags.
gez. Freiherr von Manteuffel.
Der Landsyndikus der Niederlausitz.
gez. von Bescherer.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. will Ich dem wiederbeifolgenden, in Folge Beschlusses des Kommunallandtages des Markgraftums Niederlausitz vom 19. April d. Js. aufgestellten vierten Nachtrage zu dem Regulative über das bei Bewilligung von Darlehen aus den Fonds der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz von der Verwaltungsbehörde zu beobachtende Verfahren vom 6. April/11. August 1891 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern“ bei Helsingör, den 3. August 1909.

gez. Wilhelm R. ggez von Moltke.

An den Minister der Innern.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lübben, den 13. September 1909.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

Herausgegeben von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.